

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 6 Abs. 1 Ziff. 1

Ist der Verfolgte auf Grund einer im Alter von 17 Jahren abgegebenen Verpflichtung im Alter von 18 Jahren zur SS-Verfügungstruppe eingezogen worden, so ist er nicht gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt aus dem Dienst der SS-Verfügungstruppe entlassen zu werden.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1964 - IV ZR 240/63 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 240/63

Verkündet am 27. Mai 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hans D [REDACTED], St [REDACTED]-S [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Kronprinzstraße 9,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Naaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 18. April 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am ■. ■■■ 1918 in St■■■■ geborene Kläger befand sich seit dem Jahre 1938 mit Unterbrechungen in Gefängnis-, Arbeitshaus- und KZ-Lagerhaft. Er behauptet, daß er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG inhaftiert gewesen sei und macht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsschadens gemäß § 43 BEG geltend.

Durch den Bescheid vom 18. Januar 1957 hat die Entschädigungsbehörde in Stuttgart den Antrag des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, er sei im Jahre 1936 Angehöriger der SS-Verfügungstruppe gewesen. Diese Formation sei eine Gliederung der NSDAP gewesen. Durch die Zugehörigkeit zur SS-Verfügungstruppe habe der Antragsteller der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet.

Die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde vom Kläger erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsentziehung weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Das Berufungsgericht läßt es dahinstehen, ob der Kläger als politischer Gegner des Nationalsozialismus verfolgt worden sei. Sein Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens müsse erfolglos bleiben, weil er gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Ausschluß des Klägers sei schon deshalb gerechtfertigt, wenn er seit dem Jahre 1929 Mitglied der HJ gewesen sei. Für die Mitgliedschaft des Klägers bei dieser Organisation sprechen nach Auffassung des Berufungsgerichts wichtige Gründe. Eine abschließende Entscheidung über die Zugehörigkeit zur HJ hält das Berufungsgericht jedoch nicht für erforderlich, da der Kläger in jedem Falle als nominelles Mitglied einer Gliederung der NSDAP von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Zur Begründung dieser Auffassung führt das Berufungsgericht aus, daß die SS-Verfügungstruppe, der der Kläger angehört habe, kein Teil der Wehrmacht gewesen sei. Sie sei aus der im Jahre 1933 aufgestellten Leibstandarte hervorgegangen, habe im Laufe der Vorkriegsjahre ihr Aufgabengebiet erweitert und sich allmählich zu einer Versuchstruppe entwickelt. Seit dem Jahre 1936 habe sie eine eigene Kommandobehörde, nämlich die "Inspektion der SS-Verfügungstruppe", gehabt. Wie schon der Name beweise, sei die Truppe ein SS-Verband gewesen und geblieben, womit jeder Zweifel beseitigt sei, daß es sich bei der SS-Verfügungstruppe um eine nationalsozialistische Organisation gehandelt

habe. Selbst wenn die SS-Verfügungstruppe, als der Kläger ihr angehört habe, noch keine förmliche "Gliederung" der NSDAP gewesen sei, habe sie diese Eigenschaft spätestens im Jahre 1938 erlangt. Dies genüge, um den Ausschluß des Klägers von der Entschädigung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gliederung der NSDAP gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG zu rechtfertigen. Als der Kläger am 13. September 1937 als SS-Mann wegen Verdachts der Schizophrenie aus dem SS-Lazarett Dachau in die Universitätsklinik München überwiesen worden sei, habe er schon nahezu ein Jahr lang der SS angehört. Denn nach seinen früheren Angaben zur Vorgeschichte seiner Erkrankung sei er am 1. Oktober 1936 im Alter von 18 Jahren zur "Standarte Deutschland" gekommen. Er habe zwar auch damals angegeben, zeitweilig zwecks Entlassung beurlaubt gewesen zu sein. Nach seinen eigenen damaligen Angaben sei die Beurlaubung aber erst nach einem halben Jahr erfolgt, am Ende der Rekrutenzeit. Von einer Probezeit sei nicht die Rede gewesen. Auch habe er, nachdem die Entlassung von der obersten Reichsführung nicht genehmigt und er verhaftet worden sei, nach 5 Tagen Arrest in seiner alten Kompanie wieder Dienst getan und sei dann zur 3. Kompanie gekommen. Es sei demnach mehr als zweifelhaft, wenn der Kläger jetzt behaupte, daß sich seine Dienstleistung auf ein Vierteljahr beschränkt habe. Auch habe es nach dem Münchener Bericht den Anschein, als habe sich der Kläger von Anfang an auf die Dauer von 4 Jahren verpflichtet. Im übrigen habe der Kläger selbst vorgetragen, daß er erst im Jahre 1938 aus der SS ausgestoßen worden sei. Ebenso sei in der ITS-Bescheinigung vermerkt: "Waffen-SS VT St. Deutschl. 36/38". Zum mindesten im Rechtssinne sei der Kläger also nicht nur wenige Monate Mitglied der SS gewesen.

Darauf und auf die Münchener Krankheitsgeschichte komme es aber gar nicht entscheidend an. Auch das Fehlen einer förmlichen Beitrittserklärung wäre belanglos. Denn Mitglied einer Gliederung im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG sei derjenige gewesen, der in der Gliederung Dienst getan habe, sofern er, was beim Kläger unzweifelhaft sei, den Willen gehabt habe, diesen Dienst als Angehöriger der Gliederung zu tun. Die Dauer der Dienstleistung und damit der Mitgliedschaft sei unerheblich. Es komme also nicht darauf an, ob der Kläger nur ein Vierteljahr Dienst getan habe oder länger und ob er sich nur auf Probe oder endgültig verpflichtet habe. Folge man seinem Vorbringen, so wäre die Mitgliedschaft auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt unschädlich, daß er nach Ablauf der Probezeit zwangsweise eingezogen worden sei. Denn wenn er seiner Wehrpflicht bei der SS zu genügen gehabt habe, so nur deswegen, weil er sich zunächst freiwillig gemeldet habe. Durch ein Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne des § 6 Abs. 1 Halbsatz 2 BEG wäre die Zugehörigkeit zur SS nicht ausgeglichen. Der Ausgleich ergebe sich ohne nähere Kenntnis des Sachverhalts insbesondere nicht schon daraus, daß der Kläger nach § 2 des Heimtückegesetzes verurteilt worden sei, zumal er selbst nicht mehr wisse, was er gesagt habe und das Urteil des Sondergerichts nicht mehr vorhanden sei. Was sein späteres Verhalten im Konzentrationslager anlange, so sei ihm zwar von mehreren Zeugen schriftlich bescheinigt worden, daß er gegen die Lager-SS eine aggressive Haltung eingenommen habe und deshalb wiederholt mißhandelt worden sei. Ob darin ein Bekämpfen des Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben zu erblicken sei, könne dahinstehen. Denn daß der Kläger aus den

Gründen gehandelt habe, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprächen, sei nicht erwiesen und nach der Vorgeschichte auch nicht von vornherein wahrscheinlich.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts tragen das angefochtene Urteil nicht.

Sie werden von der Revision mit Recht angegriffen. Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sein würde, wenn er Mitglied der HJ gewesen wäre. Wenn auch nach der Meinung des Berufungsgerichts beachtliche Gründe für die Annahme einer Mitgliedschaft des Klägers in dieser Gliederung der NSDAP sprechen, so läßt das Gericht die Entscheidung dieser Frage letzten Endes offen. Im Revisionsrechtszug ist daher davon auszugehen, daß der Kläger nicht Mitglied der HJ war, so daß sein Ausschluß von der Entschädigung aus diesem Grunde nicht in Betracht kommt.

3. Das Berufungsgericht hält den Ausschluß des Klägers deshalb für geboten, weil er auf Grund einer während der Dienstleistung bei dem Reichsarbeitsdienst eingegangenen Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes Angehöriger der SS-Verfügungstruppe gewesen ist. Im Zeitpunkt des Eintritts bei dieser Truppe war der Kläger 18 Jahre alt. Zum Dienst verpflichtet hat er sich im Alter von 17 Jahren. Über die Dauer der Dienstleistung enthält das Urteil des Berufungsgerichts keine abschließende Feststellung. Auch läßt es das Berufungsgericht dahingestellt, ob der Kläger sich nur auf Probe oder endgültig verpflichtet hatte (BU S. 18). Geht man in der Revisionsinstanz von diesem Sachverhalt aus, so steht unangreifbar fest, daß der Kläger Mitglied einer Gliederung der NSDAP war. Daß die SS-Verfügungstruppe bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Klägers keine

Formation der Wehrmacht, sondern eine solche der SS war, nimmt das Berufungsgericht an. Da es sich hier nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage, sondern um eine dem Tatsachenbereich angehörende Feststellung handelt, die allein der Verantwortung des Tatsachenrichters angehört, ist die Richtigkeit der Feststellung im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar. Mit Recht vertritt das Berufungsgericht auch die Auffassung, daß es auf die Dauer der Dienstleistung als solche nicht ankommt, ebenso auch darauf, ob die SS-Verfügungstruppe schon zur Zeit der Dienstleistung des Klägers im formalen Sinne eine Parteigliederung der NSDAP war oder nicht.

4. Gleichwohl rechtfertigen es die bisherigen Feststellungen nicht, den Kläger wegen seiner Dienstleistung bei der SS-Verfügungstruppe von der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BEG auszuschließen. Der Sinn der Ausschließungsvorschrift beruht, wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1958 - IV ZR 161/58 -, LM Nr. 21 zu § 6 BEG 1956, und in seiner ständigen Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, darauf, daß Entschädigungsleistungen nicht solchen Personen zugute kommen sollen, die durch die Zugehörigkeit zu der den nationalsozialistischen Unrechtsstaat tragenden Partei oder ihren Gliederungen mindestens mittelbar die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zugefügten Schäden mitverschuldet haben. Aus diesen Gründen hat der Senat in dem Urteil vom 17. Dezember 1958 ausgesprochen, daß ein Verfolgter, der bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Hitlerjugend angehört hat, von der Entschädigung nicht ausgeschlossen ist, und zwar auch dann, wenn er aus dieser Gliederung erst im Laufe seines 19. Lebensjahres ausgeschieden ist. Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger im Alter von 17 Jahren zum Dienst in der SS-Verfügungstruppe verpflichtet und ist in Erfüllung dieser

Verpflichtung nach Erreichung des 18. Lebensjahres in diese Organisation eingetreten. Bei diesem Sachverhalt muß der von dem beklagten Land aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG erhobene Einwand unter Berücksichtigung der in der genannten Entscheidung niedergelegten Grundsätze erneut geprüft werden. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß Jugendliche, die im Zuge der damaligen Entwicklung und unter dem Einfluß der zur Macht gekommenen nationalsozialistischen Bewegung einer Gliederung der NSDAP angehört und sich in ihr betätigt haben, in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, die Herrschaft des Nationalsozialismus als eine Gewalt- und Unrechtsherrschaft zu erkennen. Sie können daher auf Grund ihrer Mitgliedschaft und Betätigung nicht in gleicher Weise für geschehenes Unrecht mitverantwortlich gemacht werden wie Erwachsene. Wenn auch die Gesetzesmaterialien nichts ergeben, muß es als ausgeschlossen gelten, daß der Gesetzgeber jugendliche Mitglieder einer Gliederung der NSDAP von der Entschädigung hat ausschließen wollen. Diese Gedanken hat der erkennende Senat im Urteil vom 17. Dezember 1958 (aaO) zum Ausdruck gebracht. Auch im vorliegenden Falle hat der Kläger sich während seiner Dienstleistung beim Reichsarbeitsdienst zum Eintritt in die SS-Verfügungstruppe gemeldet, er befand sich damals in einer Umgebung, die nationalsozialistischen Gedankengängen in besonderer Weise unterlag und wegen des weit reichenden militärischen Zwanges auch geeignet war, die Entschließungsfreiheit des Jugendlichen weitgehend auszuschließen.

5. Aus diesen Gründen kann das Urteil des Berufungsgerichts keinen Bestand haben und ist aufzuheben. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird es auch darauf ankommen, ob der Kläger alles in seiner Macht Stehende getan hat, um seine Mitgliedschaft bei

der SS-Verfügungstruppe zu einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt zu lösen. Wer nach Eintritt in eine Gliederung der NSDAP den bestehenden Zustand hingenommen hat, kann nicht verlangen, von der Mitverantwortung für nationalsozialistisches Unrecht allein deshalb freigestellt zu werden, weil er seine Verpflichtung zum Eintritt noch in einem jugendlichen Alter abgegeben hat.

Ascher	Bundesrichter Johannsen und Bundesrichter Maaß sind beurlaubt und ver- hindert zu unterschreiben	Wilden	Dr. Loewenheim
--------	---	--------	----------------

Ascher